

Entwurf (Stand: 05. Mai 2009)

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Änderungsantrag Nr. 1

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Drucksache 16/.....

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit folgender Änderung anzunehmen:

zu Artikel 1 § 7 Absatz 2 Nummer 3

§ 7 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend“

Begründung:

Die geltende Definition des Begriffs „Art“ in § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach für die Bestimmung einer Art einschließlich einer Unterart oder Teilpopulation ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend ist, ist beizubehalten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, der zu Folge die wissenschaftliche Bezeichnung für die Bestimmung lediglich dann maßgeblich ist, wenn eine solche vorhanden ist, lässt offen, nach welchen Kriterien die Bestimmung vorgenommen werden soll, wenn eine wissenschaftliche Bezeichnung fehlt. Die Regelung ist unklar sowie unbestimmt und daher abzulehnen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie, wenn nicht anhand der anerkannten Taxonomie, rechtssicher die Entscheidung getroffen werden kann, ob es sich bei einer bestimmten Pflanze um eine Unterart oder Teilpopulation handelt oder lediglich um eine solche einer Art, die zwar der gleichen innerartlichen Ebene zuzurechnen ist, aber räumlich aus einem anderen Herkunftsgebiet stammt. Die wissenschaftliche Bezeichnung ist für die Identifizierung und die Differenzierung von Arten beispielsweise im Handel unverzichtbar. Auch die Bundesartenschutzverordnung, die EG-Artenschutzverordnung und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen legen die wissenschaftliche Bezeichnung einer Art zugrunde.